

— im Wiederaufnahmeverfahren durch das für das Wiederaufnahmeverfahren zuständige Gericht.

Unter gewissen Voraussetzungen (§ 273) erlangt der **gerichtliche Strafbefehl** die Wirkungen eines Urteils, obwohl auf ihn nicht alle Merkmale eines Urteils zutreffen.

2. Beschlüsse: Alle gerichtlichen Entscheidungen, die nicht als Urteile oder als Strafbefehle ergehen, sind Beschlüsse. Das gilt auch für gerichtliche Entscheidungen, die außerhalb des gerichtlichen Hauptverfahrens ergehen (z. B. Haftbefehl während des Ermittlungsverfahrens; richterliche Bestätigung von Beschlagnahmen, Durchsuchungen, Arrestbefehlen während des Ermittlungsverfahrens, gerichtliche Entscheidungen bei der Verwirklichung der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit). Beschlüsse können innerhalb oder außerhalb einer Hauptverhandlung erlassen werden. Sie unterliegen nicht so strengen Formanforderungen wie das Urteil und müssen nicht in allen Fällen mit Gründen versehen werden (§ 182). Das Gericht, das den Beschluß erlassen hat, kann ihn vor Rechtskraft wieder aufheben.

Beschlüsse dienen dem Eortgang des Verfahrens (z. B. Eröffnungsbeschluß, Beschlüsse zu Beweisanträgen), in ihnen wird über das Bestehen von prozessualen Zwangsmaßnahmen befunden, (z. B. Haftbefehl, Beschlagnahme) oder sie dienen der Leitung der Hauptverhandlung (z. B. zeitweise Ausschließung des Angeklagten, § 231). Durch einige Beschlüsse wird das Verfahren beendet oder vorläufig beendet (z. B. Einstellung oder vorläufige Einstellung des Verfahrens, §§ 188, 189, 247—249, Ablehnung der Eröffnung, § 192). In seltenen Fällen wird das Hauptverfahren durch einen Beschluß endgültig beendet (z. B. Verwerfung eines Rechtsmittels durch Beschluß, § 293 Abs. 2 oder 3, Beschluß über Einstellung des Verfahrens, wenn er in zweiter Instanz ergeht). Beschlüsse müssen schriftlich niedergelegt werden, entweder im Protokoll der Hauptverhandlung oder als gesonderte Urkunde.

§177

Anhörung der Beteiligten

Beschlüsse werden, wenn sie im Laufe einer Hauptverhandlung ergehen, nach Anhörung der Beteiligten, wenn sie außerhalb der Hauptverhandlung ergehen, nach schriftlicher oder mündlicher Erklärung des Staatsanwalts ei lassen. Dies gilt nicht für Kritikbeschlüsse nach den §§ 19 und 20.

In der Hauptverhandlung dürfen keine Beschlüsse zum Nachteil eines Beteiligten ergehen, ohne daß er dazu gehört wurde. Der Begriff „**Beteiligte**“ bezieht sich nur auf die von der Entscheidung sachlich Betroffenen.

Die Stellung des **Staatsanwalts** im Verfahren erfordert, daß er auch vor Erlaß von Beschlüssen, die außerhalb der Verhandlung und nicht auf seinen Antrag ergehen, gehört wird.